

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
im Masterstudiengang
Medieninformatik und Interaktives Entertainment
an der Hochschule Mittweida
Fakultät Computer- und Biowissenschaften
Vom 01. April 2018

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 07. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch das Gesetz vom Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Abschlussnote des qualifizierenden Studiums
- § 6 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest
- § 7 Vergabe der Studienplätze
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment an der HSMW.

§ 2

Antrag auf Zulassung zum Studium

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis zum 15. Juli des Jahres, in dem der Bewerber sein Studium aufnehmen möchte, im Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW einzureichen.

§ 3

Grundsätze der Studienplatzvergabe

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für den Masterstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Für die Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
 1. die Note des Abschlusses des Studiums, welches den Zugang zum Masterstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment eröffnet (qualifizierendes Studium),
 2. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 5 und 6 vergeben und anschließend addiert.
- (3) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt dem Referat Zulassung und Rechtsangelegenheiten.

§ 5

Abschlussnote des qualifizierenden Studiums

Im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 können für die Abschlussnote des qualifizierenden Studiums maximal 30 Wertungspunkte erreicht werden. Diese werden nach folgender Formel vergeben:

Wertungspunkte = $(4,0 - \text{Durchschnittsnote}) \times 10$.

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote des qualifizierenden Studiums beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

§ 6

Fachspezifischer Studierfähigkeitstest

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 4 Abs. 1 Nr. 2 können maximal 30 Wertungspunkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen von der Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften benannten Professor.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens erstellt der Bewerber ein einseitiges Exposé (eine Seite DIN-A4) über seine Person, welches der Bewerbung beizufügen ist. Mit dessen Erarbeitung soll der Bewerber nachweisen, dass er in der Lage ist, seine Motivation und Eignung für den Studiengang und das angestrebte Berufsfeld individuell zu reflektieren und angemessen darzustellen.

§ 7 Vergabe der Studienplätze

- (1) Aus der Summe der Wertungspunkte, welche maximal 60 erreichen kann, wird eine Rangliste gebildet. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.
- (2) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt.
- (3) Erfolgt die Zulassung aufgrund einer vorläufigen Durchschnittsnote des qualifizierenden Studiums gemäß § 43 Abs. 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung vom 29. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 139), in der jeweils geltenden Fassung, so ergeht diese unter der Bedingung, dass das Abschlusszeugnis des qualifizierenden Studiums bis zum Ende des Semesters, für das die Zulassung ausgesprochen wird, nachgewiesen wird.

§ 8 Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 28. März 2018 und dem am 06. März 2018 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 01. April 2018

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer